Preußische Gesetzsammlung

Nr. 33.

(Nr. 11076.) Verordnung, betreffend die Änderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen. Vom 15. September 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar 1877 (Gesetzsamml. S. 15) unter Aufhebung der Verordnungen vom 4. März 1895 (Gesetzsamml. S. 41), vom 9. Mai 1902 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 5. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 267), was folgt:

I.

Der § 1 der Verordnung vom 26. Mai 1877, betreffend die Umzugskosten von Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen, (Gesetzsamml. S. 173) erhält die nachstehende Fassung:

§ 1.

Die nachstehend aufgeführten etatmäßig angestellten Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen erhalten bei Versetzungen, unbeschadet der Bestimmung im § 2, eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 Kilometer
1. Ingenieure, Landmesser, Hauptkassenkassierer, technische Eisenbahnsekretäre, technische Rechnungsrevisoren, bau- und maschinentechnische Eisenbahnbetriebsingenieure, technische Betriebskontrolleure, Oberbaukontrolleure, Betriebsmaschinenkontrolleure, Oberbahnmeister, Werk-		

Ausgegeben zu Berlin den 1. Oktober 1910.

	auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 Kilometer
stättenvorsteher, nichttechnische Eisenbahnsekretäre, Betriebskontrolleure, Verkehrskontrolleure, Rechnungsrevisoren, Obermaterialienvorsteher, Oberbahnhofsvorsteher, Obergütervorsteher, Oberkassenvorsteher	240 Mark	7 Mark;
2. Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher, Kassenvorsteher, Materialienvorsteher, Bahnmeister 1. Klasse, Werkmeister, Schiffskapitäne 1. Klasse, Betriebssekretäre (technische und nichttechnische), technische Bureauassistenten, Bahnmeister, Eisenbahnassistenten, Bahnhofsverwalter, Materialienverwalter, Schiffskapitäne, Kanzlisten, Zeichner, Lokomotivführer, Schiffsmaschinisten, zweite Seemaschinisten, Maschinisten bei elektrischen Anlagen, Zugführer, Steuermänner, Bootsmänner	180 Mark	6 Mark;
3. Werkführer, Wagenmeister, Schirrmeister, Telegraphisten, Lademeister, Bahnhofsaufseher, Unterassistenten, Fahrkartenausgeber, Maschinenwärter bei elektrischen Anlagen, Seemaschinenwärter, Maschinenwärter, Weichensteller 1. Klasse, Packmeister, Magazinaufseher, Fahrkartendrucker, Brückengeldeinnehmer ...	150 Mark	5 Mark;
4. Lokomotivheizer, Triebwagenführer, Schiffsheizer, Bureaudiener, Wagenwärter, Rottenführer, Weichensteller, Eisenbahngehilfen, Eisenbahngehilfinnen, Brückenwärter, Kranmeister, Stationsschaffner (Pförtner und Bahnsteigschaffner), Schirrmänner, Schaffner, Matrosen, Bahnwärter, Nachtwächter, Kranwärter	100 Mark	4 Mark.

II.

Diese Verordnung tritt vom 1. April 1910 ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Oderberg, den 15. September 1910.

(L. S.) Wilhelm.

v. Breitenbach. Lentze.

(Nr. 11077.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 25. Juli 1910 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 4. September 1910.

Auf Ihren Bericht vom 28. August d. J. bestimme Ich, daß bei der demnächstigen Ausführung der in dem Gesetze vom 25. Juli d. J., betreffend die Eisenbahnanleihe für 1910, im § 1 unter I vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebs:

1. der Haupteisenbahn von Witten West nach einem geeigneten Punkte der Bahnstrecke Schwelm—Barmen-Rittershausen der Eisenbahndirektion in Elberfeld,
2. der Nebeneisenbahn von Marggrabowa nach Czymochen der Eisenbahndirektion in Königsberg in Preußen,
3. der Nebeneisenbahn von Prust-Bagnitz nach Tuchel der Eisenbahndirektion in Danzig,
4. der Nebeneisenbahn von (Gnesen) Pyszczyn nach Revier (Schokken) der Eisenbahndirektion in Bromberg,
5. der Nebeneisenbahn von Kontopp nach Schwiebus der Eisenbahndirektion in Posen,
6. der Nebeneisenbahnen von Tantow nach Gartz a. Oder und von Fürstenwerder nach Strasburg i. Uckermark der Eisenbahndirektion in Stettin,
7. der Nebeneisenbahn von Arendsee nach Geestgottberg (Wittenberge) der Eisenbahndirektion in Hannover,
8. der Nebeneisenbahn von Merseburg nach Zöschen der Eisenbahndirektion in Halle a. Saale,
9. der Nebeneisenbahn von Bock-Wallendorf nach Neuhaus a. Rennweg-Igelshieb mit Abzweigung von Ernstthal nach Lauscha der Eisenbahndirektion in Erfurt,
10. der Nebeneisenbahn von Heiligenstadt nach Schwebda (Eschwege) der Eisenbahndirektion in Cassel,
11. der Nebeneisenbahn von Clausthal-Zellerfeld nach Altenau der Eisenbahndirektion in Magdeburg,
12. der Nebeneisenbahnen von Sankt Wendel nach Tholey und von Irrel nach Igel der Eisenbahndirektion in Saarbrücken,
13. der Erweiterung des Oberschlesischen Schmalspurnetzes der Eisenbahndirektion in Kattowitz,
14. der Verbindungsbahn bei Halle a. Saale der Eisenbahndirektion in Halle a. Saale

übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung der Grundstücke, die zur Bauausführung nach den von Ihnen

festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1. für die im § 1 unter Ia und Ib 1 bis 8 und 10 bis 13 aufgeführten neuen Eisenbahnen;
2. für die im § 1 unter II und III 1 a. a. O. innerhalb diesseitigen Staatsgebiets vorgesehenen Bauausführungen an bestehenden Bahnen, für die das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift;
3. für die im § 1 unter III 4 a. a. O. vorgesehene Verbindungsbahn.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 4. September 1910.

Wilhelm.

v. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 11078.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Promotionsrechts an die Tierärztlichen Hochschulen. Vom 5. September 1910.

Auf den Bericht vom 22. August d. J. will Ich den Tierärztlichen Hochschulen in Anerkennung der wissenschaftlichen Bedeutung, die sie im Laufe der Jahre, namentlich seit ihrer Umwandlung aus Tierarzneischulen in Hochschulen, erlangt haben, das Recht einräumen, nach Maßgabe der in der Promotionsordnung festgesetzten Bedingungen approbierte Tierärzte sowie Ausländer, die die tierärztliche Fachprüfung in Deutschland bestanden haben, auf Grund einer Prüfung zum doctor medicinae veterinariae (abgekürzte Schreibweise: Dr. med. vet.) zu promovieren und die Würde eines doctor medicinae veterinariae auch ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Männer zu verleihen, die sich um die Förderung der Veterinärwissenschaft hervorragende Verdienste erworben haben.

Stolp, den 5. September 1910.

Wilhelm.

v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.